

domestici, a statibus Evangelicis sub initium Tractatum Westphalicorum. Ita enim in Grauaminibus ipsorum legitur tum apud *CORTREIVM ad Pac. religios. p. 300.* tum apud plures alios: Dessen aber allen ungeachtet seynd die arme Evangelische Unterthanen hin und wieder auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerunbarmherzigst gedruckt und verfolgt worden, indem man ihnen nicht allein das Exercitium publicum genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen, aufs schärffist verboten, ja auch nicht priuatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben verstaten wollen, sondern auf das schärffist Achtung gegeben, und wo nur einer zu Beruhigung seines Gewissens und um mehreren Trostes willen etwa Predigt, Nachtmahl, Tauff und Copulation an andern Orten, da das Evangelium rein gelehret, und die Sacramenta nach der Richtschnur Göttlichen Wortes administriret werden, gesucht, oder Evangelische Geistliche zu sich erfordern lassen, ist solches viel höher, als man etwa grobe verbottene Laster anzusehen pflegt, mit grossen unerträglichen Geld-Bussen oder langwübriger Gefängniß gestraffet worden, wie noch gegenwärtig in diesem Stifft Osnabrück, und zwar in Conspectu und ohne einigen Respect dieses ansehnlichen Conuents geschicht &c.

## §. V.

Verum enim vero furdo narrabatur fabula, insistebant quippe Catholici Iuri reformandi atque emigrandi; quibus ita compositis temperamenti loco ab Evangelicis in Confessu 6. mense Aprili Anni 1646. habito haec proposita sunt: Weil 2. der übrigen Unterthanen halber, die dergleichen Fundamenta wegen des Exercitii publici nicht für

für